

Bundesverband Führungskräfte deutscher Bahnen



BFBahnen Hessen e.V.

# Satzung

**Satzung vom 11.November 2004**

**§ 1**

**Name und Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:

Bundesverband Führungskräfte deutscher Bahnen Hessen e.V.  
(BFBahnen Hessen e.V.)

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein hat die Aufgabe

- die berufsständischen, sozialen, unternehmenspolitischen und verkehrspolitischen Interessen der Mitglieder zu vertreten,

- die persönlichen Kontakte zwischen den Mitgliedern zu pflegen.

2. Der Verein ist politisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bundesverbandes Führungskräfte deutscher Bahnen (BFBahnen) e.V.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er strebt keine Gewinne an und verwendet sein gesamtes Vermögen ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.

**§ 3**

**Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

2. Als Mitglieder können aufgenommen werden

- alle aktiven und ehemaligen Führungskräfte der deutschen Bahnen, ihrer Rechtsvorgänger und ihrer Beteiligungsgesellschaften, des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) und des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA).

- Führungskräfte aus den den deutschen Bahnen nahe stehenden Gesellschaften und Institutionen und
- alle Nachwuchskräfte für Führungsaufgaben bei den genannten Unternehmen.

Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats.

3. Das Mitglied hat Anspruch auf eine Satzung des Vereins.
4. Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass drei Viertel der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder den Vorschlag unterstützen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Wechsel in einen anderen Verein BFBahnen,
  - Austritt,
  - Ausschluss oder
  - Tod.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
7. Ein Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung keine Zahlung leistet.
8. Ein Mitglied kann auch dann aus dem Verein auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es sich innerhalb oder außerhalb des Vereins schwerer Verfehlungen schuldig macht oder in unzumutbarer Weise fortgesetzt den Vereinsfrieden stört.
9. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen Aussprache mit dem Vorstand oder einem vom Vorstand gebildeten Ausschuss zu geben.
10. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vereinseigene Gegenstände und Unterlagen zurückzugeben sowie noch fällige Beiträge nachzuentrichten.

## **§ 4 Beiträge**

1. Der jährliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden zum 1. Februar des Jahres im Voraus fällig.
2. Die Beitragszahlung erfolgt im Bankeinzugsverfahren; nimmt ein Mitglied nicht am Bankeinzugsverfahren teil, so erhöht sich der Jahresbeitrag um 10 EURO.
3. Bei neu aufgenommenen Mitgliedern wird der Beitrag mit Beginn der Mitgliedschaft fällig; für das Aufnahmejahr wird der Beitrag anteilig eingezogen.
4. Ausbildungszeiten, Traineezeiten, Elternurlaub und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Dem Vorstand gehören an:
  - 1. Vorsitzender,
  - 2. Vorsitzender,
  - Schriftführer und
  - Kassenführer.

Der Vorstand kann durch Beisitzer erweitert werden.

2. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und richtet sich nach der Zuschiedung besonderer Aufgaben. Die gewählten Sprecher von Gruppen erhalten den Rang eines Beisitzers.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand leitet den Verein unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vereinsvermögen und beruft die Mitgliederversammlungen ein. Ihm steht das Recht zu, Geldausgaben im Rahmen des Wirtschaftsplanes nach § 7 (4) zu bewilligen.

5. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
6. Weitere Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes beantragt wird. Der 1. Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, der 2. Vorsitzende, beruft die Sitzung ein und leitet diese.
7. Über Angelegenheiten des Vorstandes wird durch Abstimmung entschieden. In allen Fällen gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu der Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
9. Falls ein Mitglied des Vorstandes im Laufe eines Geschäftsjahres ausscheidet oder an der Ausübung seiner Tätigkeit dauernd verhindert ist, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen, der die Rechte und Pflichten des verhinderten oder ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes übernimmt.
10. In allgemeinen Geschäftsangelegenheiten des Vorstandes zeichnet der 1. Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, der 2. Vorsitzende.

In Kassenangelegenheiten im Auftrage des Vereins BFBahnen Hessen zeichnet der Kassenführer oder, bei dessen Verhinderung, der 1. Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, der 2. Vorsitzende.

11. Der Vorstand kann Arbeitskreise bestellen.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt; sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch Beschluss des Vorstandes oder durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Sie ist ebenfalls mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand einzuberufen.
3. Von Mitgliedern gestellte Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich zu Händen des 1. oder 2. Vorsitzenden eingereicht werden. Über kurzfristig eingebrachte Anträge entscheidet der erweiterte Vorstand.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Anzahl der Beisitzer,
  - e) Anträge,
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages ( § 4 ),
  - h) die Einrichtung von Gruppen auf Vorschlag des Vorstandes,
  - i) den Wirtschaftsplan,
  - j) die Zusammenlegung mit anderen Vereinen,
  - k) die Auflösung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen.
7. Zur Wahl in den Vorstand können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren Einverständnis zur Wahl schriftlich vorliegt.
8. Die Wahl zum 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt geheim. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden, wenn geheime Wahl nicht beantragt wurde, offen gewählt.
9. Alle weiteren Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmung kann beantragt werden. Diesem Antrag muss stattgegeben werden.
10. Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

## **§ 8 Gruppen**

1. Es können ständige und zeitlich begrenzte Gruppen gebildet werden, um
  - Themenschwerpunkte in der Interessenvertretung zu setzen,
  - Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln,
  - Engagement und Aktivitäten der Mitglieder zu fördern
  - den Zusammenhalt der Mitglieder zu fördern oder
  - an einem vom Sitz des Vereins ferngelegenen Standort für Mitglieder und Dritte besser präsent zu sein.

2. Gruppen können auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern gebildet werden; der Antrag ist beim Vorstand einzureichen. Über die Einrichtung einer Gruppe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Die Mitglieder einer Gruppe wählen einen Sprecher, der die Gruppe als Beisitzer im Vorstand vertritt.
4. Gruppen können für eigene Belange im Rahmen dieser Satzung eine eigene Kasse vor Ort führen; dafür ist am Standort der Gruppe ein Kassenverantwortlicher zu wählen, der dem Vorstand, insbesondere dem Kassenführer, untersteht.
5. Der Kassenverantwortliche ist dem Kassenführer und dem Vorstand gegenüber in allen Angelegenheiten der Gruppenkasse auskunftspflichtig und an Weisungen des Vorstandes gebunden.
6. Der Kassenverantwortliche muss die Unterlagen der Gruppenkasse dem Kassenführer vorlegen.
7. Die Auflösung von Gruppen kann von einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Gruppe oder von einer Mitgliederversammlung der BFBahnen Hessen beschlossen werden. Das Vermögen der Gruppe geht dann in das Vermögen des Vereins über.

## **§ 9 Kassenführung**

1. Der Kassenführer hat einmal im Jahr einen schriftlichen Kassenbericht (Einnahmen und Ausgaben) aufzustellen. Der Bericht ist sowohl dem Vorstand als auch den Kassenprüfern vorzulegen.
2. Der Bericht umfasst auch die Kasse der Gruppe; der Kassenverantwortliche jeder Gruppe hat hierzu die Unterlagen der Gruppenkasse mindestens vier Wochen vor jeder Kassenprüfung dem Kassenführer vorzulegen.
3. Die geplanten Geldausgaben und -einnahmen sind im Wirtschaftsplan nach § 7 (4) darzulegen.

## **§ 10 Kassenprüfer**

1. In der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Bücher und die Kasse zu prüfen. Hierüber fertigen die Kassenprüfer ein Protokoll.

3. Der Bericht ist schriftlich abzufassen und von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.
4. Über die Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Festgestellte Mängel sind umgehend dem Vorstand zu melden.

### **§ 11**

#### **Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 12**

#### **Aufwendungen für vereinsinterne Arbeit**

Die Aufwendungen für vereinsinterne Arbeit werden erstattet.

### **§ 13**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einer anderen Vereinigung kann nur in einer allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Stiftung BSW Waisenhort Frankfurt am Main zu.

*Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. November 2004 beschlossen und ersetzt die bisherigen Satzungen des VGB Bezirk Frankfurt am Main e.V. vom 28. Mai 1997 und des VHB Bundesverbandes vom 26. Mai 2001.*

*Soweit im Text Bezeichnungen wie "Mitglieder" verwendet werden, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.*